

4. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Laubach

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungswesens vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach in der Sitzung vom _____ folgende Änderung zur Friedhofsordnung der Stadt Laubach beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist auch ohne Todesfall möglich.

Die Grabnutzungsgebühr wird sofort fällig.

Die Berechnung der Nutzungszeit fängt mit der ersten Beisetzung des bereits erworbenen Grabes an und muss bei einer weiteren Belegung verlängert werden.

Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte wird keine Kostenerstattung vorgenommen/gewährt.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 10 alter Fassung vom 16.01.2014 der Friedhofsordnung der Stadt Laubach außer Kraft.

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt:

35321 Laubach, den _____.

Der Magistrat der Stadt Laubach

gez.
(Klug)
Bürgermeister